

19.09.89

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur unterhaltsrechtlichen Berechnung
von Aufwendungen für Körper- oder Gesundheitsschäden**

Punkt 27 der 604. Sitzung des Bundesrates am
22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 1610 a BGB)

§ 1610 erhält folgende Fassung:

" § 1610 a

Werden vom Unterhaltsberechtigten oder Unterhaltsverpflichteten für Aufwendungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens Sozialleistungen in Anspruch genommen, so werden zu seinen Gunsten bei der Feststellung eines Unterhaltsanspruchs die schädigungsbedingten Mehraufwendungen von diesen Einkünften abgezogen; hierbei ist dem über den Einsatz des Vermögensschadens hinausgehenden Zweck der Sozialleistung in billiger Weise Rechnung zu tragen. Grundrenten nach § 31 Bundesversorgungsgesetz sind bei der Feststellung eines Unterhaltsanspruchs nicht zu berücksichtigen."

Ausgeliefert am 20. SEP. 1989 - 2 -

Begründung:

a) Für das Plenum

Der vorliegende Antrag bezweckt die redaktionelle Zusammenführung der aufgrund ihres unterschiedlichen konzeptionellen Ansatzes miteinander unvereinbaren Empfehlungen des Rechtsausschusses einerseits sowie des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit andererseits in den Ziffern 1 und 2 der Drucks. 386/1/89.

b) Zu der Änderungsempfehlung

Zu Satz 1:

Der Bundesregierung ist darin zuzustimmen, daß sie eine Regelung ablehnt, die eine völlige Nichtanrechnung von Sozialleistungen vorsehen würde, durch die Mehraufwendungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens ausgeglichen werden sollen.

Allerdings sprechen gegen die Lösung des Entwurfs jedoch gewichtige Bedenken:

Die Beweislastverteilung des geltenden Rechts geht von der sogenannten Sphärentheorie aus. Üblicherweise hat derjenige, der eine ihn entlastende Ausnahmesituation behauptet, die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der entsprechenden tatsächlichen Voraussetzungen. Ausnahmen sind nur gerechtfertigt, wenn dem Betroffenen aufgrund der Umstände eine solche Darlegung oder ein solcher Nachweis nicht zumutbar ist. Im vorliegenden Fall aber ist es der beschädigte Leistungsempfänger, der am leichtesten entsprechende Angaben über seinen Mehrbedarf aufgrund der Beschädigung machen kann. Deshalb ist es allein folgerichtig, daß er, der seine gesundheitsbedingten Mehraufwendungen am besten kennt, diese auch selbst darlegt und ggf. nachweist. Soweit Schwierigkeiten

bestehen, den konkreten Mehrbedarf darzutun, hilft die Rechtsprechung nach Maßgabe des § 287 ZPO in großzügiger Weise.

Würde der Regierungsentwurf Gesetz, so wäre es wohl kaum vermeidbar, zumindest in Fällen, in denen die Parteien seit langem getrennt leben, dem Unterhaltsgläubiger einen Auskunftsanspruch zuzugestehen, was die Neuregelung entwerten würde.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung hätte zur Folge, daß auch die Herausnahme sonstiger Sozialleistungen aus der unterhaltsrechtlichen Bemessung angestrebt würde.

Eine entsprechende Forderung ist bereits für das Pflegegeld nach § 69 b BSHG erhoben worden (vgl. Wendt FamRZ 1987 S. 1106).

Aber auch beim Krankengeld nach § 21 SGB I und bei der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 22 SGB I würde sicher versucht, diese Sozialleistungen möglichst weitgehend aus der Unterhaltsbemessung herauszunehmen. Entsprechende Forderungen würden voraussichtlich auch für privatrechtliche Schadensersatzrenten erhoben. Die Folge wäre, daß das bisher ausgewogene System des Unterhaltsrechts und der Unterhaltsbemessung in seinen Grundfesten erschüttert würde. In diesem Fall wäre auch mit Belastungen der Sozialhilfe in schwer kalkulierbarer Höhe zu rechnen.

Soweit die Gerichte sich bisher an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gehalten haben, wird die Neuregelung im allgemeinen zu keiner Änderung der Unterhaltsfestsetzung oder Unterhaltsbemessung führen. Sie wird aber in denjenigen Fällen zugunsten der Beschädigten Bedeutung haben, in denen die Instanzgerichte die vom Bundesgerichtshof geforderte großzügige Beurteilung der Mehraufwendungen nicht vorge-

nommen oder dem ideellen Zweck der Sozialleistung nur unzureichend Rechnung getragen haben. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird vor allem eine Lösung vermieden, die mit dem bisherigen System des geltenden Unterhaltsrechts nicht vereinbar wäre.

Als Alternative zu der Lösung des Regierungsentwurfs wird daher eine Regelung vorgeschlagen, die verhältnismäßig eng an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshof anknüpft: Dem Interesse der Beschädigten soll dadurch Rechnung getragen werden, daß dem Gericht zur Pflicht gemacht wird, schon bei der materiellrechtlichen Beurteilung auch dem ideellen Zweck der Grundrente (und entsprechender Sozialleistungen) angemessene Rechnung zu tragen. Damit wird eine Regelung getroffen, die auf einen materiellen Interessenausgleich zwischen den Beschädigten und ihren engsten Familienangehörigen abzielt.

Zu Satz 2:

Die Beschädigtengrundrente stellt eine Entschädigung für die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit von Kriegsbeschädigten und ihnen Gleichgestellten (v.a. Wehr- und Zivildienstbeschädigte) dar und soll darüber hinaus Mehraufwendungen ausgleichen, die der Beschädigte infolge der Schädigung gegenüber gesunden Menschen hat.

Die Beschädigungsgrundrente hat neben der ideellen auch eine wirtschaftliche Funktion, die sich aber im pauschalen Ersatz der schädigungsbedingten Mehraufwendungen erschöpft. Sie hat keine Unterhaltersatzfunktion und dient nicht der Bestreitung des Lebensunterhalts. Sie steht wegen ihres besonderen Zwecks dem Beschädigten persönlich zu und ist nach dem Willen des Gesetzgebers (s.v.a.BT.Drs.III/1239 S.21

und IV/1831 S. 13) unantastbar (so Begründung zu der EntschlieÙung des Bundesrates vom 10.6.1988 -BR-Drs. 219/88 Ziff. 3: "Generelle Anrechnungsfreiheit und Unpfändbarkeit der Grundrente").

Die Grundrente wird in Erfüllung eines gesetzlich normierten Aufopferungsanspruchs gewährt (so u.a. BVerfGE 48, 288). Deshalb ist ihre Nichtanrechnung bereits in zahlreichen anderen Rechtsbereichen gesetzlich bestimmt worden, so z.B. in dem BSHG, dem AFG, dem WohngeldG, dem BAfoG, dem LAG und dem KgfEG.